

Akkreditierungsagentur
im Bereich Gesundheit und Soziales



Bewertungsbericht

**zum Antrag der
Hochschule Bremen,
Fakultät Gesellschaftswissenschaften,
auf Akkreditierung des dualen Bachelor-Studiengangs
„Soziale Arbeit Dual“ (Bachelor of Arts, B.A.)**

AHPGS Akkreditierung gGmbH
Sedanstr. 22
79098 Freiburg
Telefon: 0761/208533-0
E-Mail: ahpgs@ahpgs.de

Vor-Ort-Begutachtung 22.03.2016

Gutachtergruppe Frau Prof. Dr. Petra Gromann, Hochschule Fulda
Herr Prof. Dr. Fabian Lamp, Fachhochschule Kiel
als Vertreter der Berufspraxis:
Herr Cornelius Peters, Bereichsleitung Soziale Dienste, Caritasverband Bremen e.V.
als Vertreter der Studierenden:
Herr Fabian Kötsche, Friedrich-Schiller-Universität Jena

Beschlussfassung 21.07.2016

Inhalt

1	Einführung in das Akkreditierungsverfahren	4
2	Sachstand zur Vor-Ort-Begutachtung	6
2.1	Verfahrensbezogene Unterlagen	6
2.2	Studiengangskonzept	7
2.2.1	Strukturdaten des Studiengangs	7
2.2.2	Qualifikationsziele, Arbeitsmarkt und Berufschancen	10
2.2.3	Modularisierung und Prüfungssystem	12
2.2.4	Zulassungsvoraussetzungen	20
2.3	Studienbedingungen und Qualitätssicherung	20
2.3.1	Personelle Ausstattung	20
2.3.2	Sächliche und räumliche Ausstattung	21
2.3.3	Qualitätssicherung im Studiengang	22
2.4	Institutioneller Kontext	24
3	Gutachten	26
3.1	Vorbemerkung	26
3.2	Eckdaten zum Studiengang	27
3.3	Vor-Ort-Bericht der Gruppe der Gutachtenden	27
3.3.1	Qualifikationsziele	28
3.3.2	Konzeptionelle Einordnung des Studiengangs in das Studiensystem	29
3.3.3	Studiengangskonzept	30
3.3.4	Studierbarkeit	33
3.3.5	Prüfungssystem	34
3.3.6	Studiengangsbezogene Kooperationen	34
3.3.7	Ausstattung	36
3.3.8	Transparenz und Dokumentation	37
3.3.9	Qualitätssicherung und Weiterentwicklung	37
3.3.10	Studiengänge mit besonderem Profilsanspruch	38
3.3.11	Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit	39
3.4	Zusammenfassende Bewertung	39
4	Beschluss der Akkreditierungskommission	42

1 Einführung in das Akkreditierungsverfahren

Die Akkreditierung von Bachelor- und Master-Studiengängen wird in den „Ländergemeinsamen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i. d. F. vom 04.02.2010) verbindlich vorgeschrieben und in den einzelnen Hochschulgesetzen der Länder auf unterschiedliche Weise als Voraussetzung für die staatliche Genehmigung eingefordert.

Die Begutachtung des Studiengangs durch die Gutachtenden und die Akkreditierungsentscheidung der Akkreditierungskommission der Akkreditierungsagentur im Bereich Gesundheit und Soziales (AHPGS) orientieren sich an den vom Akkreditierungsrat in den „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (beschlossen am 08.12.2009 i. d. F. vom 20.02.2013, Drs. AR 20/2013) vorgegebenen Kriterien. Von Bedeutung ist dabei, ob der zu akkreditierende Studiengang einschlüssiges und kohärentes Bild im Hinblick auf gesetzte und zu erreichende Ziele ergibt.

Die Durchführung des Akkreditierungsverfahrens erfolgt in drei Schritten:

I. Antragstellung durch die Hochschule

Die Geschäftsstelle der AHPGS prüft den von der Hochschule eingereichten Akkreditierungsantrag und die entsprechenden Anlagen auf Vollständigkeit und bezogen auf die Erfüllung der Kriterien des Akkreditierungsrates und der Vorgaben der Kultusministerkonferenz. Sie erstellt dazu eine zusammenfassende Darstellung des Sachstands (siehe 2.1 bis 2.4), die von der Hochschule geprüft und freigegeben und zusammen mit allen Unterlagen den Gutachtenden zur Verfügung gestellt wird.

II. Vor-Ort-Begutachtung (Peer-Review)

Die Vor-Ort-Begutachtung umfasst Gespräche mit der Hochschulleitung, dem Dekanat bzw. der Fachbereichsleitung, den Programmverantwortlichen und den Studierenden. Sie liefert der Gruppe der Gutachtenden über die schriftlichen Unterlagen hinausgehende Hinweise zum Studiengang. Aufgabe der Gutachterinnen und Gutachter im Rahmen der Vor-Ort-Begutachtung ist die Überprüfung und Beurteilung der Kriterien des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen. Die Gruppe der Gutachtenden erstellt nach der Vor-Ort-Begutachtung auf Basis der Analyse des Antrags und der eingereichten Unterlagen sowie der Ergebnisse der Vor-Ort-Begutachtung das Gut-

achten (siehe 3). Das Gutachten geht der Hochschule ohne Beschlussempfehlung (siehe 3.4) zur Stellungnahme zu. Zusammen mit allen von der Hochschule eingereichten Unterlagen dient das Gutachten als Grundlage für die Akkreditierungsentscheidung der Akkreditierungskommission (siehe 4).

III. Beschlussfassung der Akkreditierungskommission der AHPGS

Die Beschlussfassung der Akkreditierungskommission erfolgt auf Basis der von der Hochschule eingereichten Unterlagen, der von der Geschäftsstelle erstellten zusammenfassenden Darstellung des Sachstandes zur Vor-Ort-Begutachtung, dem abgestimmten Votum der Gutachtenden und unter Berücksichtigung der von der Hochschule nachgereichten Unterlagen und der Stellungnahme zum sachlichen Teil des Gutachtens.

Nach der Beschlussfassung der Akkreditierungskommission wird der Bewertungsbericht, der den von der Hochschule freigegebenen Sachstand zum Zeitpunkt der Vor-Ort-Begutachtung, das Gutachten und den Beschluss der Akkreditierungskommission enthält, gemäß den „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (beschlossen am 08.12.2009 i. d. F. vom 20.02.2013, Drs. AR 20/2013) veröffentlicht.

2 Sachstand zur Vor-Ort-Begutachtung

2.1 Verfahrensbezogene Unterlagen

Der Antrag der Hochschule Bremen auf Akkreditierung des dualen Bachelor-Studiengangs „Soziale Arbeit“ wurde am 18.12.2015 bei der AHPGS eingereicht. Am 04.11.2015 wurde zwischen der Hochschule Bremen und der AHPGS der Akkreditierungsvertrag geschlossen.

Am 05.02.2016 hat die AHPGS der Hochschule Bremen offene Fragen bezogen auf den Antrag auf Akkreditierung des eingereichten Bachelor-Studiengangs „Soziale Arbeit“ mit der Bitte um Beantwortung zugeschickt. Am 19.02.2016 sind die Antworten auf die offenen Fragen (AoF) bei der AHPGS eingetroffen.

Die Freigabe der zusammenfassenden Darstellung des Sachstandes durch die Hochschule erfolgte am 01.03.2016.

Neben dem Antrag auf Akkreditierung des dualen Bachelor-Studiengangs „Soziale Arbeit“, den offenen Fragen und den Antworten auf die offenen Fragen finden sich folgende Anlagen:

Anlage 01	Allgemeiner Teil der Bachelorprüfungsordnungen der Hochschule Bremen (vom 18.11.2011)
Anlage 02	Fachspezifischer Teil der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang „Soziale Arbeit“ (Entwurf)
Anlage 03	Rechtsprüfung der Prüfungsordnung
Anlage 04	Modulkatalog
Anlage 05	Modulstruktur
Anlage 06	Lehrverflechtungsmatrix
Anlage 07	Kooperationsvertrag zwischen der Hochschule Bremen und der Senatorin für Finanzen der Freien Hansestadt Bremen (Entwurfsfassung, letzte Bestätigung durch den Kooperationspartner fehlt noch)
Anlage 08	Beispielhafter Studienvertrag zwischen der Hochschule Bremen, dem Kooperationspartner und dem/der Studierenden (<i>entfällt</i> , siehe Anlage 22)
Anlage 09	Diploma Supplement (dt./engl.)

Anlage 10	Praxisordnung zum Studiengang
Anlage 11	Evaluationsordnung der Hochschule Bremen
Anlage 12	Bildungsziel des Studiengangskonzeptes
Anlage 13	Übersicht über die zu absolvierenden Prüfungen
Anlage 14	Immatrikulationsordnung
Anlage 15	Bibliotheken / Literaturversorgung
Anlage 16	Informationen des Rechenzentrums der Hochschule Bremen
Anlage 17	Informationen zum Qualitätsmanagement in Studium und Lehre
Anlage 18	Aktionsprogramm zur Gleichstellung der Frauen im wissenschaftlichen Bereich an der Hochschule Bremen
Anlage 19	Sicherung der chancengleichen Teilhabe für Studierende mit Behinderung und/oder chronischer Krankheit an der Hochschule Bremen
Anlage 20	Kurzdarstellung der Hochschule Bremen
Anlage 21	Unterlagen zur Akkreditierung des regulären Bachelor-Studiengangs „Soziale Arbeit“ (Antrag, Anlage, Gutachten, Entscheidung aus dem Jahr 2010, nur elektronisch)
Anlage 22	Informationen zur Sozialinspektor-Anwärter-Ausbildung (Musterernennungsurkunde und Homepage-Auszug)
Anlage 23	Umsetzungsbeispiel Praxiszeiten

Der Sachstand zur Vor-Ort-Begutachtung, das Gutachten sowie die Beschlussfassung der Akkreditierungskommission bilden die Grundlage für den Bewertungsbericht.

2.2 Studiengangskonzept

2.2.1 Strukturdaten des Studiengangs

Hochschule	Hochschule Bremen
Fakultät	Gesellschaftswissenschaften
Kooperationspartner	Senatorin für Finanzen der Freien Hansestadt Bremen ¹

¹ <http://www.finanzen.bremen.de/>

Studiengangstitel	„Soziale Arbeit Dual“
Abschlussgrad	Bachelor of Arts (B.A.)
Art des Studiums	Duales Studium in Vollzeit
Organisationsstruktur	Vollzeit
Regelstudienzeit	Sieben Semester
Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS)	210 CP
Stunden/CP	30 Stunden/CP
Workload	Gesamt: 6.300 Stunden Kontaktzeiten: 1.927,5 Stunden Selbststudium: 2.947,5 Stunden Praxis: 1.425 Stunden
CP für die Abschlussarbeit	12 CP (inkl. Kolloquium im Umfang von 2 CP)
Anzahl der Module	39
erstmaliger Beginn des Studiengangs	Wintersemester 2016/2017
Zulassungszeitpunkt	jeweils zum Wintersemester
Besondere Zulassungsbedingungen	/
Anzahl der Studienplätze	20 (zu Studienbeginn werden 15 Studierende aufgenommen)
Studiengebühren	/

Tabelle 1: Strukturdaten des Studiengangs

Der zur Akkreditierung vorliegende Bachelor-Studiengang „Soziale Arbeit Dual“ ist angelegt als generalistischer Studiengang, der laut Hochschule kompetenzorientiert auf der Grundlage des Qualifikationsrahmens Soziale Arbeit professionelle Fachlichkeit und Berufsethik als Maßstab sieht (vgl. Antrag, S.1). Der Studiengang soll zum Wintersemester 2016/2017 seinen Betrieb aufnehmen.

Die Besonderheit des Studiengangs besteht darin, dass das im Land Bremen für die staatliche Anerkennung als Sozialarbeiter/-in bzw. Sozialpädagoge/-in obligatorische Anerkennungsjahr im Anschluss an einen Bachelor-Studiengang hier in den Studiengang integriert ist. So beträgt die Regelstudienzeit des Studiengangs sieben Semester. Sie beinhaltet eine 12-wöchige Praxisphase (450

Stunden) im Rahmen der Praxis im Projektzusammenhang, 7 Theorie-Praxis-Verbundmodule mit einem Praxisanteil von 975 Stunden und die Bachelorarbeit inklusive des Kolloquiums. Die Hochschule geht davon aus, die Bedingungen für die Anerkennung der Praxisanteile im Studium als Anerkennungsjahr erfüllt zu haben. „Hierzu gibt es aber noch keinen formalisierten Austausch mit der anerkennenden Landesbehörde“ (Antrag, S.1).

Alle im Studiengang immatrikulierten Studierenden sind angestellt bei der Senatorin für Finanzen der Freien Hansestadt Bremen (im Folgenden Kooperationspartner). Darüber hinaus garantiert der Kooperationspartner des Studiengangs sowohl die Übernahme der Studienkosten als auch eine Absicherung des Lebensunterhalts der Studierenden (vgl. ebd.). Für die Dauer des Studiums erhalten die Studierenden „Anwärterbezüge“ in der Höhe von 1.088,68 Euro monatlich als Grundbetrag. Die Rechtsgrundlage ist das Bremische Besoldungsgesetz vom 5. Mai 1999 (vgl. AOF, Antwort 3).

Die Hochschule erläutert weiter (vgl. AOF, Anmerkungen), dass das vorliegende Modell des dualen Bachelor-Studiengangs „Soziale Arbeit Dual“ mit dem Kooperationspartner verhandelt und entwickelt wurde. Die Hochschule hat personelle Kapazitäten für ein zweizügiges Angebot, insofern geht die Planung von der Integration des Dualen Studiengangs in den vorhandenen Bachelor-Studiengang „Soziale Arbeit Dual“ (vgl. Anlage 21) aus. Damit finden die theoretischen Module am Lernort Hochschule, der „Theorie-Praxis-Verbund“ (die Praxisphasen) beim Kooperationspartner statt.

Bei der Einrichtung des dualen Studiengangs ist die Hochschule den Wünschen des Kooperationspartners entgegengekommen, für den im Rahmen interner Personalentwicklungsmaßnahmen eine Einrichtung des Studiengangs zum Wintersemester 2016/2017 zwingend erforderlich ist. Die Hochschule wird mit der Einrichtung mit dem vorliegenden Modell dem politischen Wunsch nachkommen. „Das zurzeit vorliegende duale Modell der Lernorte und Praxisphasen entspricht nur eingeschränkt den Wünschen des Kooperationspartners. Von dieser Seite wird ein umfangreicherer Praxiseinsatz erwartet“ (ebd.).

Laut Hochschule zeichnet sich der duale Bachelor-Studiengang durch eine enge Verzahnung von Theorie und Praxis aus. Damit besteht die Möglichkeit, im gesamten Verlauf des Studiums die theoretischen Inhalte des Studiums unmittelbar auf die Praxis zu übertragen. Dieser Transfer wird durch die Hochschule begleitet (vgl. Antrag, S.9). Innerhalb des Studiums werden etwa 76

%, der CP auf Theoriebasis und etwa 24 % auf Praxisbasis erworben, so die Hochschule. Dabei ist der Lernort der auf Theoriebasis erworbenen CP die Hochschule.

Die Studierenden werden vom Kooperationspartner ausgewählt. Der Kooperationspartner ist durch den Kooperationsvertrag verpflichtet, bei der Auswahl der Studierenden die Einhaltung der formalen Zulassungsvoraussetzungen sicherzustellen. Ihre Einhaltung wird vor der Immatrikulation durch die Hochschule überprüft. Hinsichtlich der Zugangsvoraussetzungen erläutert die Hochschule, dass im Gegensatz zum regulären Bachelor-Studiengang „Soziale Arbeit“ auf den Nachweis eines 13-wöchigen Vorpraktikums verzichtet wird, da im Bewerbungsverfahren beim Kooperationspartner bereits eine individuelle Bewertung der grundsätzlichen Befähigung vorgenommen wurde (vgl. AOF, Antwort 4).

Die Bachelor-Urkunde und das Bachelor-Zeugnis werden durch ein Diploma Supplement ergänzt, welches Auskunft über das dem Abschluss zugrunde liegende Studium gibt (vgl. Anlage 09). Informationen über den ggf. durch Anrechnung ersetzten Teil des Studiums, die sich auf den Umfang und die Art der Ersatzleistungen beziehen, werden ebenfalls im Diploma Supplement dokumentiert.

2.2.2 Qualifikationsziele, Arbeitsmarkt und Berufschancen

Der duale Bachelor-Studiengang „Soziale Arbeit Dual“ verfolgt das gleiche Bildungs- und Qualifikationsziel wie der bereits akkreditierte Bachelor-Studiengang „Soziale Arbeit Dual“. Der Studiengang orientiert sich am Qualifikationsrahmen Soziale Arbeit und an den professionellen und ethischen Grundlagen, wie sie u.a. in der Definition Sozialer Arbeit der International Federation of Social Workers formuliert werden:

„Soziale Arbeit als Beruf fördert den sozialen Wandel und die Lösung von Problemen in zwischenmenschlichen Beziehungen, und sie befähigt die Menschen, in freier Entscheidung ihr Leben besser zu gestalten. Gestützt auf wissenschaftliche Erkenntnisse über menschliches Verhalten und soziale Systeme greift soziale Arbeit dort ein, wo Menschen mit ihrer Umwelt in Interaktion treten. Grundlagen der Sozialen Arbeit sind die Prinzipien der Menschenrechte und der sozialen Gerechtigkeit.“

Laut Hochschule entspricht diesem Anspruch „die Vermittlung von Kenntnissen und Kompetenzen in der Sozialen Arbeit bzw. der Sozialarbeitswissenschaft und in relevanten Bezugswissenschaften, insbesondere in den Bereichen Recht und Sozialmanagement.

In der Sozialarbeitswissenschaft werden Grundlagen, Methoden und Anwendungen vermittelt und praktisch erprobt. Die Fähigkeit zum forschenden Handeln und Verstehen wird ausdrücklich vermittelt. Professionelle Werte und Haltungen im Sinne der Definition werden in speziellen Modulen wie ‚Gender-studies / Diversity‘ oder ‚Professionalität in der Sozialen Arbeit‘ behandelt und sind Gegenstand des Lehr- und Lernprozesses in vielen anderen Modulen.

Der Studiengang ist konsequent generalistisch aufgebaut. Die Absolvierenden können grundsätzlich in allen Bereichen beruflich tätig werden können. Bei der Breite möglicher Handlungsfelder Sozialer Arbeit erfordert dies ein exemplarisches Lernen. Die Wahl bestimmter Handlungsfelder, Projektthemen oder ausgewählter Themen bei Hausarbeiten, Präsentationen oder in der Bachelorthesis ist in diesem Sinne immer als Wahl einer möglichen Repräsentanz der gesamten Breite der professionellen Sozialen Arbeit zu verstehen. Die absolute Orientierung an einer generalistischen Ausrichtung unter völligem Verzicht auf ausdrückliche Schwerpunktzuordnungen entspricht einer beruflichen Praxis, in der sich laut Hochschule die zunehmende Komplexität gesellschaftlicher Problemlagen in jedem einzelnen Handlungsfeld realisiert.

„Die ganzheitliche Sichtweise Sozialer Arbeit, verbunden mit dem Anspruch einer Menschenrechtsprofession, begünstigt bei den Studierenden die Stärkung und Entwicklung einer Haltung, die gesellschaftliche Prozesse als gestaltbar annimmt und ein eigenes Engagement über die direkte berufliche Tätigkeit hinaus nahe legt“ (Anlage 12).

Hinsichtlich der Entwicklung des Arbeitsmarktes erläutert die Hochschule, dass sich zwischen den 90er Jahren und der aktuellen Situation die Zahl der Studienanfänger/innen der Sozialen Arbeit in Bremen pro Jahr von etwa 250 auf regulär 80 reduziert hat. Der reale Bedarf an Absolvierenden der Sozialen Arbeit wird als deutlich höher angegeben. „In diversen Praxiskontakten, etwa im Zusammenhang mit der jährlichen Praxismesse, oder in der konkreten Praktikumsbetreuung, aber auch in einem Hearing zur Entwicklung der Sozialen Arbeit im Januar 2016 wird dies vehement bestätigt. Fachliche Einschätzungen gehen davon aus, dass noch über einen sehr langen Zeitraum aufgrund

der Altersstruktur in den Praxiseinrichtungen, verbunden mit neuen Bedarfen in Schulen, im Rahmen der Inklusion und natürlich der Migrationsentwicklung eine weitere deutliche Aufstockung der Studienplätze notwendig sein wird“ (AOF, Antwort 6).

Bezogen auf den Studiengang wird erläutert, dass die Studierenden von der entsendenden Dienststelle für das Studium freigestellt werden. Eine darüber hinaus gehende berufliche Beschäftigung ist nicht möglich und auch nicht vorgesehen. Sofern die Anwärtinnen und Anwarter das Studium erfolgreich beenden, erfolgt in der Regel eine Übernahme in den Dienst der Freien Hansestadt Bremen.

2.2.3 Modularisierung und Prüfungssystem

Bezogen auf den Studienverlauf und die Modulstruktur erläutert die Hochschule, dass sich der duale Studiengang durch „die Integration der für die staatliche Anerkennung erforderlichen Praxiszeiten innerhalb der regulären Studierendendauer“ (Antrag, S.3) auszeichnet. Dazu wurde das Modell eines zusätzlichen Modultypus mit dem Titel „Theorie-Praxisverbund (TPV)“ entwickelt. Im Rahmen dieses Moduls befinden sich die Studierenden in der Praxis der Sozialen Arbeit (in der entsendenden Dienststelle). Dies erfolgt organisatorisch teilweise an einem Tag in der Woche und in Blockphasen innerhalb der vorlesungsfreien Zeit. Die Praxisordnung zum Studiengang findet sich unter Anlage 10.

Die Studierenden des dualen Studiengangs werden die theoretischen Module (überwiegend) gemeinsam mit Studierenden des regulären Studiengangs (80 Studierende pro Jahr) besuchen (vgl. dazu Anlage 21). Lediglich das Modul Wissenschaftliches Arbeiten wird für die Studierenden in anderer Form organisiert, so die Hochschule. Die Hochschule bestätigt, dass die organisatorische Verknüpfung beider Studiengänge trotz der Berufstätigkeit der Studierenden gegeben ist.

Durch die in der Regel gemeinsame Nutzung der Module erhöht sich die Zahl der anzubietenden Veranstaltungen entsprechend. Darüber hinaus werden drei weitere Professuren unbefristet eingerichtet und entsprechende Mittel für die Sicherstellung der Lehre bereitgestellt. Es ist nicht vorgesehen, die Gruppengrößen zu erhöhen. In der Fakultät werden die räumlichen Möglichkeiten von mehreren Studiengängen genutzt. Nach einer Prüfung reichen die Räume auch für die Absicherung der Lehre im dualen Studiengang aus, wenn die zur Verfü-

gung stehenden Zeiten umfassend genutzt werden (also Veranstaltungen an allen Wochentagen und zu allen Tageszeiten).

Die Veranstaltungen am Lernort Hochschule sind durchgängig in Form von Seminaren bzw. seminaristischem Unterricht vorgesehen. Daneben wird eine modulbezogene Übung (vgl. dazu näher AOF, Antwort 9) angeboten, die innerhalb des Selbstlernanteils der Organisation und Unterstützung durch die Lehrenden dient.

Bezogen auf den Studienaufbau erläutert die Hochschule, dass die Studierenden schon vor Beginn der regulären Vorlesungszeit an der Hochschule in ihrer entsendenden Praxisstelle (TPV 1 Blockzeit) eine Zeit verbringen. Parallel dazu besuchen sie bereits eine Blockveranstaltung zum wissenschaftlichen Arbeiten (Modul 1.4), um grundsätzliche Fähigkeiten in der wissenschaftlichen Bearbeitung von theoretischen Inhalten und der Studienorganisation zu erlangen (vgl. Antrag, S.4). Ab Oktober werden dann die theoretischen Module (vgl. Tabelle 2: Modulübersicht) angeboten. Dabei liegt der Schwerpunkt auf der Vermittlung von Grundlagen, so die Hochschule. Die Prüfungsleistungen im ersten Semester sind identisch mit denen des regulären Studiengangs (zwei unbenotete Prüfungsleistungen und zwei benotete Prüfungsleistungen in Form einer Klausur). Die Prüfungen werden während der laufenden Lehrveranstaltungen und innerhalb der ersten zwei Februarwochen abgelegt, so dass es zu keiner zusätzlichen Prüfungsvorbereitungsbelastung während der vorlesungsfreien Zeit nach dem ersten Semester kommt. Nach der Prüfungszeit absolvieren die Studierenden wiederum eine Blockzeit im Rahmen des TPV I in ihrer entsendenden Dienststelle. Nach Absprache mit ihrer Dienststelle können die Studierenden zwischen Mitte Februar und Anfang März auch Urlaubstage in Anspruch nehmen.

Die Module des zweiten Semesters finden alle gemeinsam mit den Studierenden des regulären Studiengangs statt (vgl. Tabelle 2: Modulübersicht). „In den theoretischen Lehrveranstaltungen werden wiederum überwiegend Grundlagen vermittelt, sie sind ebenfalls in klassischen Lehrveranstaltungsformen organisiert und finden am Lernort Hochschule statt“ (Antrag, S. 5). Die Prüfungsleistungen sind identisch mit denen des regulären Studiengangs (alle Prüfungsleistungen werden benotet). Nach der Prüfungszeit absolvieren die Studierenden wiederum eine Blockzeit im Rahmen des TPV II.1 (ca. zwei Wochen) in ihrer entsendenden Dienststelle. Nach Absprache mit ihrer Dienststelle können die

Studierenden in den Monaten August und September Urlaubstage in Anspruch nehmen.

Die Module des dritten Semesters finden wiederum alle gemeinsam mit den Studierenden des regulären Studiengangs statt (vgl. Tabelle 2: Modulübersicht). Die Praxiszeit des TPV II.2 findet vorwiegend vor der Vorlesungszeit im September statt. Es werden wiederum Grundlagen vermittelt, jedoch bauen nun die Inhalte immer mehr aufeinander auf und die Studierenden erkennen vermehrt Querschnittsinhalte und verknüpfen die Erkenntnisse aus den unterschiedlichen Modulen miteinander. Erneut sind die Module in klassischen Lehrveranstaltungsformen organisiert. Die theoretischen Module finden am Lernort Hochschule statt. Die Prüfungsleistungen sind identisch mit denen des regulären Studiengangs (vier der fünf Prüfungsleistungen werden benotet). Eine Übersicht über die zu absolvierenden Prüfungen (Art, Anzahl, benotet/ unbenotet) findet sich in Anlage 13.

Im vierten Semester besuchen die Studierenden die ersten Wahlpflichtmodule, so die Hochschule. „Die Studierenden haben einen inhaltlichen Schwerpunkt (Arbeitsfeld oder Tätigkeitsbereich der Sozialen Arbeit) im Rahmen der Modulreihe Praxis im Projektzusammenhang gewählt. Außerdem haben sie in einem Modul (Projektorientiertes Wahlmodul) die Möglichkeit, vertiefte kompakte Einblicke in verschiedene Arbeitsmethoden, Handlungsbereiche oder Anwendungsfragen zu erhalten. Dieses Modul ist in Workshopform organisiert und bietet eine Vielzahl differenzierter Workshopthemen. Die Studierenden wählen Workshops aus dem bestehenden Angebot aus. Dieses Modul schließt mit einer unbenoteten Prüfungsleistung ab“ (Antrag, S. 6).

Das Modul „Praxis im Projektzusammenhang“ ist über drei aufeinander folgende Semester organisiert. Die Prüfungsleistung wird in Form eines Prozessportfolios über alle drei Semester erarbeitet und wird am Ende des sechsten Semesters abgeschlossen und benotet. Im vierten Semester werden entsprechend dem gewählten Schwerpunkt grundlegende Theorien und Arbeitsansätze vermittelt und die Studierenden werden auf ihr Praktikum in fünften Semester entsprechend vorbereitet. Die übrigen Module des vierten Semesters finden gemeinsam mit den Studierenden des regulären Studiengangs statt (vgl. Tabelle 2: Modulübersicht). In diesen Lehrveranstaltungen werden überwiegend Vertiefungen vermittelt, so die Hochschule. Die Prüfungsleistungen sind identisch mit denen des regulären Studiengangs (zwei der

drei Prüfungsleistungen werden benotet). Eine Klausur wird bis Ende Juli absolviert. Eine Hausarbeit und ein (unbenotetes) Prozessportfolio können im Zeitraum Mitte Juli bis Ende August erarbeitet werden.

Das fünfte Semester ist durch eine intensive Praxisphase im Rahmen der Praxis im Projektzusammenhang gekennzeichnet. Die Studierenden absolvieren hier 450 Stunden in der Praxis der Sozialen Arbeit (unabhängig von der Praxiszeit aus dem Modul 4.6). Der Lernort der Praxis im Projektzusammenhang ist die hier gewählte Praxisstelle, nicht die entsendende Praxisstelle. Zusätzlich findet ein theoretisches Modul in Form eines online-Angebotes statt. „Die Studierenden müssen die Praxis im Projektzusammenhang vollständig in einer anderen Praxisstelle als ihrer entsendenden Dienststelle ableisten. Dies entspricht der Anforderung an eine breite generalistische Ausbildung. Ist die entsendende Praxisstelle nicht im Sozialverwaltungs-bereich angesiedelt, ist die Praxis im Projektzusammenhang hier zu verorten. Der Zeitraum für diese Praxis liegt grundsätzlich zwischen dem Ende der Vorlesungs- und Prüfungszeiten des Sommersemesters (etwa Mitte Juli) und dem Ende der Vorlesungszeit des Wintersemesters (Ende Januar). Ebenfalls müssen ggf. in dieser Zeit Urlaubszeiten abgesprochen und realisiert werden“ (Antrag, S. 7). Außerdem findet im fünften Semester ein Modul „Internationale Soziale Arbeit“ statt. Dieses Modul ist über eine Online-Lernplattform flexibel organisiert und schließt mit einer benoteten Präsentation bis Ende Februar ab (vgl. näher AOF, Antwort 14).

Im sechsten Semester finden die Module wieder zusammen mit den Studierenden des regulären Studiengangs statt (vgl. Tabelle 2: Modulübersicht). Das Modul „Praxis im Projektzusammenhang“ wird in diesem Semester mit einem Modul abgeschlossen, in dem die Erkenntnisse aus dem Projekt (Theorie im vierten Semester und Praxiserfahrungen im fünften Semester) ausgewertet und reflektiert werden. Hier erfolgt die Notengebung.

Der Praxisanteil im TPV III.3 ist nach Ende der Vorlesungszeit geblockt verortet. Das Modul 6.4 Vertiefungs- und Erweiterungsmodul ist reines Wahlpflichtmodul, bei dem den Studierenden eine große Bandbreite möglicher Module weit über den Studiengang hinaus haben. Die Prüfungsleistungen sind identisch mit denen des regulären Studiengangs (vier der fünf Prüfungsleistungen werden benotet). Nach der Prüfungszeit absolvieren die Studierenden ihre Blockzeit im Rahmen des TPV 3.1 (135 Stunden) in ihrer entsendenden Dienststelle.

Das siebte Semester ist das Abschlusssemester des Studiums. Die Vorlesungen des siebten Semesters finden wiederum gemeinsam mit den Studierenden des regulären Studiengangs statt (vgl. Tabelle 2: Modulübersicht). In diesen Modulen werden weitere Vertiefungen und Spezialisierungen, sowie eine umfassende Auseinandersetzung mit der eigenen beruflichen Identität ermöglicht, so die Hochschule. Sie sind in klassischen Lehrveranstaltungsformen organisiert und finden am Lernort Hochschule statt. Die Studierenden erstellen ihre Bachelorthesis. Nach individueller Gestaltung verbringen die Studierenden 135 Stunden in der entsendenden Praxisstelle. Die Prüfungsleistungen in diesen drei Modulen sind identisch mit denen des regulären Studiengangs und werden während der laufenden Lehrveranstaltungen und bis Ende Januar abgelegt. Außerdem erstellen die Studierenden in diesem Semester ihre Bachelorarbeit. Der zeitliche Rahmen der Ableistung der Praxis im TPV III.4 wird individuell abgestimmt mit den Anforderungen der Erstellung der Bachelorthesis. Er sollte hauptsächlich vor der Vorlesungszeit des Wintersemesters liegen, kann aber auch innerhalb des Abschlusssemesters anders organisiert werden.

Wenn das Kolloquium zur Bachelorthesis erfolgreich abgelegt worden ist organisiert die zuständige Landesbehörde (der Kooperationspartner) das Kolloquium zur Staatlichen Anerkennung in zeitlicher Abstimmung mit der Hochschule.

Insgesamt sind im Studiengang 39 Module vorgesehen, die alle studiert werden müssen. Pro Semester sind insgesamt 30 CP vorgesehen. Alle Module werden innerhalb von einem Semester abgeschlossen. Mobilitätsfenster sind somit prinzipiell gegeben.

Folgende Module werden angeboten:

Nr.	Modulbezeichnung	Sem.	CP
1.1	Rechtssystem der BRD unter Berücksichtigung des europäischen Rechts, Bürgerliches Gesetzbuch	1	5
1.2	Methoden der Sozialen Arbeit, Arbeiten mit Einzelnen	1	5
1.3	Geschichte und Theorien der Sozialen Arbeit	1	5
1.4	Wissenschaftliches Arbeiten	1	5
1.5	Sozialwissenschaften I (Soziologische und politische Grund-	1	5

	lagen Sozialer Arbeit)		
1.6	Theorie-Praxis-Verbund I	1	5
2.1	Sozialrecht, Sozialverwaltungsrecht	2	5
2.2	Methoden der Arbeit mit Familien und Gruppen	2	5
2.3	Empirie I (Quantitative Methoden der Empirischen Sozialforschung in der Sozialen Arbeit)	2	5
2.4	Psychologie	2	5
2.5	Sozialwissenschaften II (Soziologische und politische Grundlagen Sozialer Arbeit)	2	5
2.6	Theorie-Praxis-Verbund II.1	2	5
3.1	Familienrecht, Kinder- und Jugendhilferecht, Gesetze zum Schutz und zur Förderung des Lebens mit Kindern	3	5
3.2	Methoden der Arbeit im Gemeinwesen	3	5
3.3	Empirie II (Qualitative Methoden der Empirischen Sozialforschung in der Sozialen Arbeit)	3	5
3.4	Kommunikation I (Selbst- und Fremderfahrung)	3	5
3.5	Erziehungswissenschaft	3	5
3.6	Theorie-Praxis-Verbund II.2	3	5
4.1	Strafrecht und Kriminologie	4	5
4.2	Praxis im Projektzusammenhang (Grundlagen)	4	5
4.3	Projektorientiertes Wahlmodul	4	5
4.4	Kommunikation II (Gesprächsführung)	4	5
4.5	Gesundheitswissenschaft	4	5

4.6	Theorie-Praxis-Verbund III.1	4	5
5.1	Internationale Soziale Arbeit	5	5
5.2	Praxis im Projektzusammenhang (Fachbegleitung und Supervision)	5	5
5.3	Praxis im Projektzusammenhang (Praktikum)	5	15
5.4	Theorie-Praxis-Verbund III.2	5	5
6.1	Sozialmanagement I	6	5
6.2	Praxis im Projektzusammenhang (Projektevaluation)	6	5
6.3	Handlungsfelder der Sozialen Arbeit	6	5
6.4	Vertiefungs- und Erweiterungsmodul	6	5
6.5	Gender-Studies / Diversity	6	5
6.6	Theorie-Praxis-Verbund III.3	6	5
7.1	Sozialmanagement II	7	5
7.2	Professionalität in der Sozialen Arbeit	7	5
7.3	Bachelor-Thesis (inkl. Kolloquium)	7	10
7.4	Kultur- und Medienpädagogik	7	5
7.5	Theorie-Praxis-Verbund III.4	7	5
Gesamt			210

Tabelle 2: Modulübersicht

Die ausführliche Beschreibung der Module findet sich im Modulkatalog (Anlage 04). Hier werden der Modultitel, der Modulcode, das Semester, der/die Modulverantwortliche, die Kompetenzziele des Moduls unter Bezug auf den Qualifikationsrahmen Soziale Arbeit, ergänzende Beschreibungen zu den Kompetenzzielen einschließlich Schlüsselqualifikationen, Art und Lehrinhalte, Name des/der Dozenten/-in, Modulart, Lehrform, Lernform, Prüfungsform, Prüfungs-

dauer, die für das Modul vorausgesetzten Kenntnisse, die Verwendbarkeit für weitere Studiengänge, der Umfang des Moduls, der Arbeitsaufwand, die Kontaktstunden in SWS, das Selbststudium in Stunden, die ECTS-Leistungspunkte, die Dauer und Häufigkeit des Angebots sowie die Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten angegeben.

Internationalität ist laut Hochschule Gegenstand des Moduls 5.1 „Internationale Soziale Arbeit“ und indirekt als Arbeitsgegenstand Sozialer Arbeit in fast allen Modulen präsent. Es sind zurzeit keine fremdsprachigen Module vorgesehen (vgl. AOF, Antwort 16). Die Hochschule gibt weitergehend an, dass dem Wunsch nach Mobilitätsfenstern der Studierenden nachgekommen wird. Im Rahmen eines Learning Agreements wird der Auslandsaufenthalt strukturiert und an die Erfüllung des Qualifikationsziels angepasst (vgl. AOF, Antwort 17).

Bezogen auf die Integration der Forschung in den Studienverlauf erläutert die Hochschule, dass die Fakultät vorwiegend im Forschungscluster ‚Lebensqualität‘ der Hochschule Bremen involviert ist und damit die Forschungsaktivitäten der Lehrenden vorwiegend in thematischen Gebieten, die Bezüge zur Sozialen Arbeit aufweisen, liegen. Mit den beiden Empiriemodulen ist Forschungskompetenz im Studienprogramm verankert und wird ausdrücklich in der Bachelor-Thesis hinterfragt (vgl. AOF, Antwort 18).

Eine Wiederholung der Prüfungen ist gemäß § 14 des „Allgemeinen Teils der Bachelorprüfungsordnungen der Hochschule Bremen“ (Anlage 01) zweimal möglich.

Die ECTS-Einstufung entsprechend den aktuellen Vorgaben des ECTS Users' Guide ist in Anlage 01 unter § 13 geregelt.

Die Anrechnung von an anderen Hochschulen erbrachten Leistungen ist in § 18, Abs. 1 gemäß den Vorgaben der Lissabon-Konvention geregelt.

Regelungen zur Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Leistungen sind in § 18, Abs. 3 des Allgemeinen Teils der Bachelorprüfungsordnungen der Hochschule Bremen (Anlage 01) geregelt. Darüber hinaus finden sich die Regelungen im bremischen Hochschulgesetz (§ 56, Abs. 2).

Regelungen zum Nachteilsausgleich von Studierenden mit Behinderung und chronischer Krankheit hinsichtlich zeitlicher und formaler Vorgaben im Studium finden sich in Anlage 01, § 11.

2.2.4 Zulassungsvoraussetzungen

Als Hochschulzugangsberechtigung gelten die Allgemeine Hochschulreife (Abitur), die Fachhochschulreife, die Gleichwertigkeitsbescheinigung oder die Einstufungsprüfung entsprechend des Bremischen Hochschulgesetzes. Im Gegensatz zum regulären Studiengang Soziale Arbeit wird auf den Nachweis eines 13-wöchigen Vorpraktikums verzichtet, da im Bewerbungsverfahren beim Kooperationspartner bereits eine individuelle Bewertung der grundsätzlichen Befähigung vorgenommen wurde, so die Hochschule. Damit sind seitens der Hochschule keine weiteren formalen Kriterien zu beachten.

Die Hochschule gibt ferner an, dass die Studierenden vom Kooperationspartner ausgewählt werden. Die Kooperationspartner sind durch den Kooperationsvertrag (vgl. Anlage 07) verpflichtet, bei der Auswahl der Studierenden die Einhaltung der formalen Zulassungsvoraussetzungen sicherzustellen. Ihre Einhaltung wird vor der Immatrikulation durch die Hochschule überprüft.

Die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber erfolgt durch das Aus- und Fortbildungszentrum des Kooperationspartners² nach den Kriterien: Eignung, Befähigung und fachliche Leistung, die nach Art. 33 Absatz 2 GG für den Zugang zu einem öffentlichen Amte erforderlich sind. Die Auswahl erfolgt im Rahmen von standardisierten Verfahren (u.a. Assessment Center). Die Hochschule Bremen wird an dem Auswahlverfahren beteiligt. Nach der erfolgten Auswahl werden die Kandidatinnen und Kandidaten zur Sozialinspektor-Anwärterin/ zum Sozialinspektor-Anwärter unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf ernannt. Gleichzeitig erfolgt durch das Aus- und Fortbildungszentrum die Anmeldung bei der Hochschule Bremen mit der Bitte, die aufgegebenen Bewerberinnen und Bewerber zu immatrikulieren (vgl. AOF, Antwort 4). Regelungen dazu finden sich in der Immatrikulationsordnung der Hochschule Bremen (Anlage 14, § 2).

2.3 Studienbedingungen und Qualitätssicherung

2.3.1 Personelle Ausstattung

Unter Anlage 06 findet sich ein Stellentableau (Lehrverflechtungsmatrix), das die Personalausstattung für den Studiengang darlegt. Demnach sind im Studiengang 13 VZÄ Professor/innen sowie 0,5 VZÄ Lehrkraft für besondere Auf-

² <http://www.afz.bremen.de/sixcms/detail.php?gsid=bremen08.c.2563.de>

gaben und eine halbe Stelle eines/r wissenschaftlichen Mitarbeiters/in eingebunden. Der Gesamtbedarf an Lehre liegt bei Vollausslastung bei 147 SWS. Es wird eine hauptamtliche Lehre im Umfang von 132 SWS eingebracht, ein Einsatz von Lehrbeauftragten wird im Umfang von 15 SWS benötigt. Dies entspricht einem prozentualen Anteil an hauptamtlicher Lehre von etwa 89,8 % zu 10,2 % Lehre durch Lehrbeauftragte.

Die Lehrverflechtungsmatrix liegt als eigenständiger Anhang bei (vgl. Anlage 06).

Für den Studiengang sollen drei neue Professuren (drei VZÄ) ausgeschrieben werden.

Die Koordinierungsstelle für Weiterbildung bietet intern Fortbildungen zur Hochschuldidaktik an, die von den Lehrenden in der Sozialen Arbeit genutzt werden. Innerhalb der Fakultät und in der Sozialen Arbeit finden regelmäßig Veranstaltungen statt, die dem gegenseitigen Austausch über Lehre und ihre Gestaltung dienen (vgl. AOF, Antworten 21 – 23).

2.3.2 Sächliche und räumliche Ausstattung

„Die Hochschulleitung erklärt die Sicherstellung der sächlichen, räumlichen und weiteren erforderlichen Ausstattung des dualen Studiengangs. Der Kooperationspartner verpflichtet sich zur Zahlung von mindestens 2.500 Euro pro Studierenden pro Semester. Daraus wird die erforderliche Ausstattung von zusätzlichen drei Professuren und evt. weiterem wiss. Personal (z.B. QM, Koordination etc.) finanziert“ (AOF, S. 1).

„Die Fakultät verfügt grundsätzlich über die notwendigen Räume, ohne hier Ausweichmöglichkeiten zu haben“ (AOF, Antwort 24).

Für die Literaturversorgung der Hochschulen des Landes Bremen (Universität, Hochschulen) ist die zentrale Einrichtung Staats- und Universitätsbibliothek Bremen (SuUB) mit ihren Teilbibliotheken zuständig (vgl. detailliert Anlage 15).

Auf dem Campus der Hochschule Bremen befinden sich die Teilbibliotheken für Technik und Sozialwesen sowie für Wirtschaft und Nautik.

„Die Informations- und Literaturversorgung entspricht vollständig dem Niveau einer Exzellenzuniversität“ (Anlage 15). Ein gemeinsamer Bibliotheksausweis ermöglicht einen unproblematischen Zugang zu allen Bibliotheksstandorten und

dem Gesamtbestand, inklusive der elektronischen Ressourcen. Die Nutzung aller Einrichtungen ist für Studierende und Hochschulangehörige gebührenfrei. Der gesamte Literaturbestand ist über das Discovery System (E-LIB) jederzeit im Internet recherchierbar. Orientiert am Bedarf der Hochschule befinden sich derzeit 61.555 lizenzierte E-Books (Lehrbücher und wissenschaftliche Monographien) sowie 38.859 lizenzierte elektronische Zeitschriften im Besitz der SuUB. Die Teilbibliotheken fördern den Erwerb von Informations- und Medienkompetenz als wichtige Schlüsselkompetenz für das wissenschaftliche Arbeiten der Studierenden. Sie führen regelmäßig extracurriculare und kontextspezifisch in Seminare eingebundene Schulungsveranstaltungen zur Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten für die Recherche, den Zugang und die Verwaltung von Literatur und Informationen durch (auch in englischer Sprache). Bei Bedarf werden außerdem passgenaue Informationsveranstaltungen für Hochschulangehörige angeboten. Die Öffnungszeiten der Bibliothek sind ebenfalls in Anlage 15 angegeben.

Die Fakultät verfügt über einen PC-Raum. Es ist geplant, einen zweiten PC-Raum zu schaffen. Es gibt an der gesamten Hochschule einen direkten WLAN-Zugang. Fast alle Räume sind mit einem Beamer ausgestattet. Es gibt die Möglichkeit, in der Fakultät bei Bedarf weitere Geräte inkl. Filmausstattung, Interviewtechnik usw. auszuleihen. Die notwendige Software inkl. der Lizenzen für Statistik- und Plagiatsprogramme sind vorhanden. Alle Mitarbeitenden, auch in befristeten Beschäftigungsverhältnissen, verfügen über einen eigenen PC-Zugang.

2.3.3 Qualitätssicherung im Studiengang

Die Fakultät und damit auch der Studiengang nutzen insgesamt die Möglichkeiten des Qualitätsmanagements der Hochschule Bremen. „Mit dem neuen Studiengang kommen tatsächlich besondere Herausforderung auf die Fakultät und insbesondere die Soziale Arbeit zu. Die Absicherung der Praxis im TPV durch Lehrressourcen ist ein wichtiger Anker für die Kooperation mit der Praxis, bedarf aber – wie andernorts schon erwähnt - der Ergänzung durch eine halbe WiMi-Stelle zur Koordination und Kooperation“ (AOF, Antwort 28). Unter Anlage 11 findet sich die Evaluationsordnung der Hochschule Bremen. Unter Anlage 17 finden sich darüber hinausgehende Erläuterungen zum Qualitätsmanagement in Studium und Lehre der Hochschule Bremen.

Die parallele Weiterentwicklung der Studienstruktur der beiden Bachelor-Studiengänge „Soziale Arbeit“ wird transparent auf der Grundlage der Evaluationen, der gemeinsamen Diskussionen in den Gremien und in Beteiligung der Praxis nach Einrichtung des dualen Studiengangs mit hoher Priorität behandelt, so die Hochschule. Dabei ist die Einbeziehung studentischer Sichtweisen und Kompetenz wichtig, um Sinn und Zweck von Strukturen und Veränderungen bewerten zu können (vgl. AOF, Antwort 29).

Hinsichtlich der Betreuung der Studierenden gibt die Hochschule an, dass den Studierenden persönliche Betreuung und Beratung angeboten wird. „Neben den Angeboten der Hochschule (Studienberatung, Beratung Studierenden mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen, die Frauenbeauftragte uvm.), die Beratungsangebote der Studierendenschaft und des Studierendenwerkes sehen es alle Lehrenden als Aufgaben, Abläufe im Zusammenhang ihrer eigenen Lehre direkt mit den Studierenden zu klären“ (AOF, Antwort 31). Für übergreifende Fragen und Problemlagen bieten sich insbesondere Prüfungsausschuss- und Studienkommissionsvorsitz ausdrücklich an, so die Hochschule.

Da der zur Akkreditierung vorliegende Studiengang bislang noch nicht eingerichtet wurde, liegen bislang keine Erfahrungen für den zu erwartenden Beratungs- und Betreuungsbedarf vor. „Es wird vermutet, dass aufgrund der klaren, aber auch tw. nur bedingt flexiblen Zeitstrukturen, den damit verbundenen erhöhten Absprachebedarfen und der sehr besonderen Situation zweier paralleler Statuszuweisungen wahrscheinlich ein deutlich höherer Beratungsbedarf bestehen wird“ (ebd.).

Bezogen auf die Förderung der Geschlechtergerechtigkeit sowie zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen (bspw. Erziehende, ausländische Studierende, Personen mit Migrationshintergrund, Personen aus bildungsfernen Schichten) verweist die Hochschule auf das „Aktionsprogramm zur Gleichstellung der Frauen im wissenschaftlichen Bereich an der Hochschule Bremen“ (Anlage 18) sowie auf das Dokument zur „Sicherung der chancengleichen Teilhabe für Studierende mit Behinderung und/oder chronischer Krankheit an der Hochschule Bremen“ (Anlage 19).

Die Veröffentlichung von Informationen zum Studiengang, zum Studienverlauf sowie zu den Prüfungsanforderungen einschließlich Nachteilsausgleichsregelung für Studierende mit Behinderungen erfolgt nach Klärung der Einrichtung des Studiengangs (vgl. AOF, Antwort 30).

2.4 Institutioneller Kontext

Die Hochschule Bremen wurde 1982 aus den vier bis dahin eigenständigen Vorgängereinrichtungen der Hochschulen für Technik, für Wirtschaft, für Sozialpädagogik und Sozialökonomie und für Nautik gegründet. Die Hochschule Bremen betrieb zu diesem Zeitpunkt in neun Fachbereichen die Diplom-Studiengänge Architektur, Bauingenieurwesen, Elektrotechnik, Maschinenbau, Nautik, Schiffbau und Meerestechnik, Soziale Arbeit sowie BWL. Die neun Fachbereiche wurden 2007 in fünf Fakultäten und 2004 in einem International Graduate Center (IGC) gebündelt, mit dem Ziel einer verbesserten Vernetzung und Profilierung der Studienangebote sowie der Forschungsaktivitäten.

Die Hochschule Bremen bietet zum Wintersemester 2015/2016 mehr als 60 auf eine einheitliche Struktur akkreditierte Studiengänge (Bremer Modell), sowohl in geistes-, wirtschafts- und sozialwissenschaftlichen als auch in ingenieur- und naturwissenschaftlichen Fachkulturen. Darunter befinden sich auch Studiengänge, die erstmalig an einer Fachhochschule angeboten werden (z.B. Journalistik, Politikmanagement, Biologie und Bionik). Drei Viertel aller Studiengänge sind international ausgerichtet, d.h. die Studierenden absolvieren obligatorisch 1-2 Semester im Ausland, entweder als theoretische oder praktische Studiensemester.

Die Hochschule Bremen hat in den letzten 25 Jahren ein umfangreiches internationales Profil entwickelt. Zu Beginn des Wintersemesters 2014/2015 waren ca. 8.600 Studierende immatrikuliert.

Die Fakultät 3, Gesellschaftswissenschaften ist im Sommersemester 2008 im Zuge der Umstrukturierung der früheren Fachbereiche entstanden. Es werden zum jetzigen Zeitpunkt in der Fakultät folgende Studiengänge angeboten:

Bachelor:

- „Soziale Arbeit“, B.A.,
- Internationaler Studiengang „Angewandte Freizeitwissenschaft“, B.A.,
- Internationaler Studiengang „Pflege- und Gesundheitsmanagement“, B.A.,
- Internationaler Studiengang „Politikmanagement“, B.A.
- Dualer Bachelor-Studiengang „Angewandte Therapiewissenschaften Logopädie und Physiotherapie“, B.Sc.

Master:

- International Studies Leisure and Tourism, M.A.,
- Politik und Nachhaltigkeit, M.A.

Der Bachelor-Studiengang „Journalistik“ (B.A.) ist auslaufend.

An der Fakultät sind zum Wintersemester 2014/2015 ca. 1.200 Studierende immatrikuliert. Die Fakultät arbeitet zurzeit an der Schärfung ihres Profils, wobei als Oberbegriff „Lebensqualität“ steht mit den Unterbegriffen „Sozialer Raum“, „Teilhabe“ und „Nachhaltigkeit“. Es werden Möglichkeiten studien-gangsübergreifender Kooperationen gesucht. Insgesamt befindet sich die Fa-kultät in mehreren ihrer Studienbereichen in einem Klärungs- und Entwick-lungsprozess, der im Laufe dieses Jahres zu einer klaren Perspektivplanung führen soll.

3 Gutachten

3.1 Vorbemerkung

Die Vor-Ort-Begutachtung des von der Hochschule Bremen zur Akkreditierung eingereichten dualen Bachelor-Studiengangs „Soziale Arbeit Dual“ (duals Vollzeit-Studium) fand am 22.03.2016 an der Hochschule Bremen statt.

Die Akkreditierungskommission hat folgende Gutachterinnen und Gutachter berufen:

als Vertreterinnen und Vertreter der Hochschulen:

Frau Prof. Dr. Petra Gromann, Hochschule Fulda

Herr Prof. Dr. Fabian Lamp, Fachhochschule Kiel

als Vertreter der Berufspraxis:

Herr Cornelius Peters, Bereichsleitung Soziale Dienste, Caritasverband Bremen e.V.

als Vertreter der Studierenden:

Herr Fabian Kötsche, Friedrich-Schiller-Universität Jena

Gemäß den vom Akkreditierungsrat beschlossenen „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (Beschluss des Akkreditierungsrates vom 08.12.2009 i. d. F. vom 20.02.2013; Drs. AR 20/2013) besteht die Aufgabe der Gutachterinnen und Gutachter im Akkreditierungsprozess in der Beurteilung des Studiengangskonzeptes und der Plausibilität der vorgesehenen Umsetzung. Insbesondere geht es dabei um die Qualifikationsziele des Studiengangs, die konzeptionelle Einordnung des Studiengangs in das Studiensystem, das Studiengangskonzept, die Studierbarkeit, das Prüfungssystem, studiengangsbezogene Kooperationen, die (personelle, sächliche und räumliche) Ausstattung, Transparenz und Dokumentation, die Umsetzung von Ergebnissen der Qualitätssicherung im Hinblick auf die Weiterentwicklung des Studienganges (insbesondere sind Evaluationsergebnisse und Untersuchungen zur studentischen Arbeitsbelastung, des Studienerfolgs und des Absolventenverbleibs vorzulegen und im Rahmen der Weiterentwicklung des Studienganges zu berücksichtigen und zu dokumentieren) sowie die Umsetzung von Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit. Bei Studiengängen mit besonderem Profilanspruch sind zudem die damit verbundenen Kriterien und Anforderungen zu berücksichtigen und zu überprüfen.

Der Vor-Ort-Bericht der Gutachtenden gliedert sich nach den vom Akkreditierungsrat vorgegebenen „Kriterien für die Akkreditierung von Studiengängen“ gemäß den „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (Beschluss des Akkreditierungsrates vom 08.12.2009 i. d. F. vom 20.02.2013; Drs. AR 20/2013) und wird nach der Beschlussfassung durch die Akkreditierungskommission als Teil des Bewertungsberichts veröffentlicht.

3.2 Eckdaten zum Studiengang

Der von der Hochschule Bremen, Fakultät Gesellschaftswissenschaften, angebotene Studiengang „Soziale Arbeit Dual“ ist ein Bachelor-Studiengang, in dem insgesamt 210 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben werden. Ein CP entspricht einem Workload von 30 Stunden. Das Studium ist als ein sieben Semester Regelstudienzeit umfassendes duales Vollzeitstudium konzipiert. Der gesamte Workload beträgt 6.300 Stunden. Er gliedert sich in 1.927,5 Stunden Präsenzstudium, 1.425 Stunden Praxiszeiten und 2.947,5 Stunden Selbststudium. Der Studiengang ist in 39 Module gegliedert, die alle erfolgreich absolviert werden müssen. Das Studium wird mit dem Hochschulgrad „Bachelor of Arts“ (B.A.) abgeschlossen. Als Hochschulzugangsberechtigung gelten die Allgemeine Hochschulreife (Abitur), die Fachhochschulreife oder eine Gleichwertigkeitsbescheinigung oder die Einstufungsprüfung entsprechend dem Bremischen Hochschulgesetz. Die Hochschule gibt ferner an, dass die Studierenden vom Kooperationspartner (derzeit einzig die Senatorin für Finanzen der Freien Hansestadt Bremen) ausgewählt werden und ein Vertrag mit dem Kooperationspartner vorliegen muss. Dem Studiengang stehen insgesamt 20 Studienplätze pro Jahr zur Verfügung. Die Zulassung erfolgt jeweils zum Wintersemester. Die erstmalige Immatrikulation von Studierenden soll zum Wintersemester 2016/2017 erfolgen.

3.3 Vor-Ort-Bericht der Gruppe der Gutachtenden

Die Gruppe der Gutachtenden traf sich am 21.03.2016 zu einer Vorbesprechung. Dabei wurden die zuvor versandten Unterlagen und die sich daraus ergebenden Fragen und Probleme diskutiert. Des Weiteren wurde die am folgenden Tag stattfindende Vor-Ort-Begutachtung an der Hochschule strukturiert.

Die Vor-Ort-Begutachtung am 22.03.2016 wurde nach dem vorgegebenen Zeitplan durchgeführt. Die Gruppe der Gutachtenden wurde von Mitarbeitenden der AHPGS begleitet.

Die Gutachtenden führten Gespräche mit der Hochschulleitung, mit Vertreterinnen und Vertretern der Fakultät, den Programmverantwortlichen, Lehrenden, Vertreterinnen und Vertretern des Kooperationspartners (Senatorin für Finanzen Bremen) sowie mit einer Gruppe von Studierenden. Auf eine Führung durch die Institution hat die Gruppe der Gutachtenden verzichtet, da aus den vorgelegten Unterlagen hervorging, dass hinreichend gute sächliche und ausreichende räumliche Bedingungen für die Realisierung des Studienangebotes vorhanden sind.

Im Rahmen der Vor-Ort-Begutachtung wurden den Gutachtenden folgende weitere Unterlagen zur Verfügung gestellt:

- Entwurf des Kooperationsvertrags zwischen der Hochschule Bremen und der Senatorin für Finanzen,
- Dokumentation des Hearings zum Fachkräftebedarf in der Sozialen Arbeit an der Hochschule Bremen (vom 20.01.2016).

3.3.1 Qualifikationsziele

An der Fakultät Gesellschaftswissenschaften wird bereits ein grundständiger Bachelor-Studiengang „Soziale Arbeit Dual“ angeboten. In einem Hearing zum Fachkräftebedarf in der Sozialen Arbeit wurde im Januar 2016 die Weiterentwicklung des grundständigen Studiengangs, des zur Akkreditierung vorliegenden dualen Bachelor-Studiengangs sowie der Fakultät insgesamt mit Vertreterinnen und Vertretern verschiedener Stakeholder der Hochschule Bremen diskutiert. Der duale Bachelor-Studiengang „Soziale Arbeit Dual“, der auf Bitten der Senatorin für Finanzen der Stadt Bremen eingerichtet werden soll, wurde in diesem Zusammenhang als wichtiger Baustein im Konzept der Fakultätsentwicklung positioniert.

Der duale Bachelor-Studiengang „Soziale Arbeit Dual“ ist angelegt als generalistischer Studiengang, der auf der Grundlage des Qualifikationsrahmens Soziale Arbeit professionelle Fachlichkeit und Berufsethik als Maßstab sieht. Der Studiengang folgt professionellen und ethischen Grundlagen, wie sie u.a. in der Definition Sozialer Arbeit der International Federation of Social Workers formuliert werden: „Soziale Arbeit als Beruf fördert den sozialen Wandel und

die Lösung von Problemen in zwischenmenschlichen Beziehungen, und sie befähigt die Menschen, in freier Entscheidung ihr Leben besser zu gestalten. Gestützt auf wissenschaftliche Erkenntnisse über menschliches Verhalten und soziale Systeme greift soziale Arbeit dort ein, wo Menschen mit ihrer Umwelt in Interaktion treten. Grundlagen der Sozialen Arbeit sind die Prinzipien der Menschenrechte und der sozialen Gerechtigkeit.“

Aus Sicht der Gutachtenden entspricht dieser Anspruch einem generalistischen Studiengang Soziale Arbeit. Das Studiengangskonzept orientiert sich an Qualifikationszielen. Diese umfassen fachliche und überfachliche Aspekte. Ebenfalls soll die wissenschaftliche Befähigung, die Befähigung, eine qualifizierte Erwerbstätigkeit aufzunehmen, die Befähigung zum gesellschaftlichen Engagement sowie Persönlichkeitsentwicklung mit dem Studiengang vermittelt werden.

Die theoretischen Inhalte und Kompetenzen sollen dem vorliegenden Studiengangskonzept folgend, zusammen mit Studierenden aus dem bereits akkreditierten Bachelor-Studiengang „Soziale Arbeit vermittelt werden, wodurch das Erreichen der genannten Qualifikationsziele sichergestellt ist. Vor allem die Befähigung zur Aufnahme einer qualifizierten Erwerbstätigkeit ist hervorzuheben, da der Studiengang eine Antwort auf die angespannte Fachkräftesituation im Bereich Sozialer Arbeit in Bremen liefern soll. Die mit der Konzeption des Studiengangs einhergehenden Probleme werden unter Kriterium 3.3 ausführlich dargelegt.

Nach Auffassung der Gutachtenden sind die Anforderungen des Kriteriums erfüllt.

3.3.2 Konzeptionelle Einordnung des Studiengangs in das Studiensystem

Der duale Bachelor-Studiengang „Soziale Arbeit Dual“ ist vollständig modularisiert. Die Anwendung des European Credit Transfer Systems (ECTS) ist gegeben. Der Studiengang umfasst 39 studiengangsspezifische Module im Umfang von 5 bis 15 CP. Die Module schließen alle innerhalb eines Semesters ab.

Der Studiengang entspricht den Anforderungen des „Qualifikationsrahmens für Deutsche Hochschulabschlüsse“ vom 21.04.2005, den Anforderungen der „Ländergemeinsamen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Master-Studiengängen“ vom 10.10.2003 in der derzeit gültigen Fassung sowie in Teilen der verbindlichen Auslegung und Zusammenfassung der Vor-

gaben durch den Akkreditierungsrat. Allerdings ist insbesondere der mit dem Studiengang einhergehende spezifische Profilspruch als „dualer“ Studiengang nicht hinreichend dargelegt (siehe Kriterium 3.3).

Unter Bezugnahme der Monita (vor allem Kriterium 3.3) bewerten die Gutachterinnen und Gutachter das Kriterium als erfüllt.

3.3.3 Studiengangskonzept

Der Bachelor-Studiengang „Soziale Arbeit Dual“ soll als dualer, praxisintegrierter Studiengang angeboten werden. Die Studierenden des dualen Studiengangs sollen die theoretischen Module (überwiegend) gemeinsam mit Studierenden des regulären Bachelor-Studiengangs „Soziale Arbeit“ besuchen.

Die Gutachtenden weisen darauf hin, dass sich duale Studiengänge durch die Inanspruchnahme von Betrieben und vergleichbaren Einrichtungen als zweitem Lernort neben der Hochschule und der Verteilung des Curriculums auf mindestens zwei Lernorte auszeichnen. Deren bewusste inhaltliche, zeitliche und organisatorische Integration zielt darauf ab, über die Verbindung der theoretischen mit der praktischen Ausbildung ein spezifisches Qualifikationsprofil der Studierenden zu erreichen. Die Hochschule beschreibt dazu die inhaltliche Abstimmung der Theorie- und Praxisphasen in einem in sich geschlossenen Studiengangskonzept, aus der die Gestaltung der Praxisphasen und deren Kreditierung hervorgehen.

Dies ist aus Sicht der Gutachtenden bislang nicht hinreichend nachvollziehbar erfolgt. So ist angedacht, dass die dual Studierenden die theoretischen Phasen des Studiums gemeinsam mit den regulär Studierenden im ebenfalls an der Hochschule angebotenen Bachelor-Studiengang „Soziale Arbeit“ absolvieren. Phasen am zweiten Lernort (Kooperationspartner) sollen dann zum einen an einem Tag pro Woche und zum anderen während der vorlesungsfreien Zeiten erfolgen. Unklar geblieben ist dabei die bewusste inhaltliche, zeitliche und organisatorische Integration beider Lernorte in einem schlüssigen Studiengangskonzept.

Aus Sicht der Gutachtenden ist es nachvollziehbar, dass die Neukonzeption des Studiengangs möglichst mit den vorhandenen Mitteln, Modulen und Ressourcen des Fachbereichs erfolgen soll. Allerdings werden die mit einem dualen Modell einhergehenden Chancen dadurch vertan, dass versucht wird, das Modell des bestehenden Bachelor-Studiengangs „Soziale Arbeit“ unangepasst

auf den dualen Studiengang zu übertragen. Die Gutachtenden empfehlen, ein eigenes Konzept zu erarbeiten, in dem die Besonderheiten der Dualität dargelegt sind. So spricht aus Sicht der Gutachtenden nichts dagegen, Module mit Studierenden des bestehenden Studiengangs zu absolvieren, allerdings sollte auf einen sinnvollen Aufbau für Studierende geachtet werden, die bereits von Studienbeginn an in der beruflichen Praxis stehen. So macht es aus Sicht der Gutachtenden bspw. mehr Sinn, bereits zu Beginn Studierenden Handlungs- und Orientierungswissen zu vermitteln, da diese ja von Beginn an in der Praxis der sozialen Arbeit tätig sind. So könnte das Modul zur Gesprächsführung bereits zu Beginn des Studiums angeboten werden, eine Einführung in Pädagogik könnte früher stattfinden (bisher erst im 3.Semester), das Studienprojekt (ausdrücklich nicht im aktuellen beruflichen Handlungsfeld) sollte erst beginnen, nachdem Studierende Handlungsfelder der Sozialen Arbeit als Orientierungs- und Erklärungswissen zur Verfügung haben. Weitergehend erscheinen einige Module inhaltlich überladen – so sollen z.B. in beiden Forschungsmodulen sowohl erkenntnistheoretische Zugänge, Forschungsprojektplanung und Durchführung ebenso wie Forschungs- und Auswertungsmethoden (jeweils quantitativ und qualitativ) vermittelt und umgesetzt werden, hier wäre eine Anpassung an den Workload der Studierenden sinnvoll.

Weitergehend ist ein Ausbildungsplan zu erarbeiten, der deutlich macht, welche Teile des Studiums in den theoretischen Phasen an der Hochschule und welche Teile des Studiums bei den Praxispartnern absolviert werden. Auch sollte das im Antrag angekündigte blended learning-Konzept/ bzw. die Nutzung einer Lernplattform weiter ausgeführt werden.

Ebenfalls bedacht werden sollte, dass der Studiengang, schon allein aus Gründen der Sicherstellung der Nachhaltigkeit, zukünftig nicht alleinig mit einem Kooperationspartner angeboten werden sollte, sondern zusammen mit verschiedenen Kooperationspartnern aus dem Bereich der Bremischen Sozialwirtschaft. Diesbezüglich ist ein Vertrag zu erarbeiten, der die Rechte und Pflichten der Studierenden im Verhältnis zur Hochschule sowie zum Kooperationspartner regelt. Beispielhaft sei auf die zu regelnde Möglichkeit verwiesen, dass ein Studierender den Kooperationspartner wechseln bzw. ganz aus dem dualen Modell aussteigen und in den regulären Bachelor-Studiengang „Soziale Arbeit“ wechseln will.

Sofern der Studiengang zum Wintersemester 2016/2017 mit der Senatorin für Finanzen des Landes Bremen angeboten werden soll, ist der Kooperationsvertrag unterzeichnet nachzureichen.

Die Gutachtenden erachten es als notwendig, bei der Überarbeitung des dualen Konzepts auch die staatliche Anerkennung der Absolvierenden als Sozialarbeiter/-innen bzw. Sozialpädagogen/-innen gemäß der Anerkennungsordnung des Landes Bremen zu berücksichtigen. Zwar lag zur Begutachtung ein Schreiben der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport vor, in dem die staatliche Anerkennung der Absolvierenden an die erfolgreiche Akkreditierung des Studiengangs geknüpft wurde, jedoch liefert die Akkreditierung nicht den rechtlichen Rahmen für die staatliche Anerkennung.

Ebenfalls zu klären ist, ob die Studierenden des dualen Studiengangs als Teil der Gesamtkohorte oder als eigenständige Kohorte geführt werden sollen. So wurde nicht hinreichend deutlich, ob die 20 für den Studiengang angedachten Studienplätze pro Jahr in die für den Fachbereich angedachten 120 Studienplätzen insgesamt integriert sind oder zusätzlich geschaffen werden sollen. Aus Sicht der Gutachtenden macht eine Trennung der beiden Kohorten und damit die Rechnung als eigenständige Kohorte des dualen Studiengangs eher Sinn, da damit deutlich wird, dass es sich um einen eigenständigen Studiengang handelt. Für die Studierenden sollte ein Konzept erarbeitet werden, wie diese in den Praxisphasen von Seiten der Hochschule begleitet werden.

Sofern ein eigenständiger Beirat für den dualen Studiengang etabliert werden soll, was aus Gutachtersicht zu begrüßen ist, sollte für diesen eine Geschäftsordnung erarbeitet werden, um so Aufgaben und Zuständigkeiten zu klären.

Zusammenfassend erachten es die Gutachtenden als notwendig, vor Akkreditierung des Studiengangs die inhaltliche Abstimmung der Theorie- und Praxisphasen in einem von der Hochschule verantworteten, in sich geschlossenen Studiengangskonzept darzulegen, aus der die Gestaltung der Praxisphasen und deren Kreditierung hervorgehen. Basierend auf diesem Konzept sollten dann das Modulhandbuch sowie die weiteren Unterlagen des Studiengangs überarbeitet werden, so dass ein eigenständiger Studiengang „Soziale Arbeit Dual“ eindeutig erkennbar wird. Die Hochschule sollte sich dabei vor Augen halten, dass die mit einem dualen Studiengang gerade in Zeiten eines akuten Fachkräftemangels (nicht nur) die in Bremen einhergehenden Chancen genutzt werden sollten. Darüber hinaus sehen die Gutachtenden mit der Etablierung

eines dualen Studiengangs auch die Chance, die Strategie der Fachbereichs-entwicklung insgesamt zu schärfen und den dualen Studiengang als Ergänzung zum regulären Bachelor-Studiengang sowie zu einem aus Sicht der Gutachtenden dringend zu institutionalisierenden Master-Studiengang im Bereich der Sozialen Arbeit zu entwickeln.

Eine Bewertung des Kriteriums ist entsprechend erst nach Darlegung dieses Konzeptes möglich. Sofern ein Konzept für den Studiengang nachgereicht wurde, sind die relevanten Unterlagen (Modulhandbuch, Studienverlaufsplan, Prüfungsordnung, Diploma Supplement) bezogen auf ein eigenständiges Studiengangskonzept zu überarbeiten und einzureichen. Es ist darzulegen, dass die staatliche Anerkennung als Sozialarbeiter/-innen bzw. Sozialpädagogen/-innen gemäß der Anerkennungsordnung des Landes Bremen erfolgt. Der genehmigte Kooperationsvertrag mit der Senatorin für Finanzen des Landes Bremen ist unterzeichnet nachzureichen. Es ist ein Studienvertrag nachzureichen, der die Regelungen zwischen Studierenden, Hochschule und Kooperationspartner umfasst. Es ist ein Ausbildungsplan nachzureichen, der deutlich macht, welche Teile des Studiums in den theoretischen Phasen an der Hochschule und welche Teile des Studiums bei den Praxispartnern absolviert werden.

3.3.4 Studierbarkeit

Die vorliegende Konzeption integriert das bisherige Anerkennungsjahr, das im Land Bremen im Nachgang zur Absolvierung eines sechssemestrigen Bachelor-Studiengangs „Soziale Arbeit“ zu absolvieren ist, in ein siebensemestriges, duales Studiengangskonzept. Dabei absolvieren die „dual“ Studierenden die theoretischen Module gemeinsam mit den regulären Studierenden des Bachelor-Studiengangs „Soziale Arbeit“ und zusätzlich sog. „Theorie-Praxis-Verbund-Module“ (TPV). Um die TPV in den Workload des Studiengangs (210 CP) zu integrieren, verringert sich die Anzahl der pro theoretischem Modul zu vergebenden CP um einen CP (5 statt 6 CP pro Modul). Damit sollen im dualen Studiengang fünf theoretische Module mit einem Gesamtumfang von 25 CP angeboten werden, wodurch pro Semester 5 CP für die TPV verfügbar werden. Die mit diesem Konstrukt einhergehenden Probleme liegen darin, dass den Gutachtenden nicht deutlich wurde, wie das gleiche Modulziel bei verringertem Workload der theoretischen Module erreicht werden soll. Aus Sicht der Gutachtenden zeigt sich auch hier der Versuch, den dualen Studiengang nicht als eigenständigen Studiengang zu entwickeln, sondern diesen als „add-on“

auf den bestehenden Bachelor-Studiengang aufzuoktroyieren. Entsprechend empfehlen die Gutachtenden, die Grundkonzeption des dualen Studiengangs zu überdenken und – wie oben dargelegt – ein duales Studiengangskonzept darzulegen, dass auch unter Berücksichtigung der Arbeitsbelastung der Studierenden angemessen ist. Die Einhaltung angemessener Möglichkeiten des Selbststudiums ist trotz der Dualität zu berücksichtigen.

Unter Bezugnahme der Monita (vor allem Kriterium 3.3) bewerten die Gutachterinnen und Gutachter das Kriterium als erfüllt.

3.3.5 Prüfungssystem

Da der duale Studiengang in seiner aktuellen Konzeption auf die Module des regulären Bachelor-Studiengangs zurückgreift, ist das Prüfungssystem mit diesem identisch. So schließt jedes Modul mit einer das gesamte Modul umfassenden Prüfung ab. Die Prüfungen dienen der Feststellung, ob die formulierten Qualifikationsziele erreicht wurden. Sie sind modulbezogen sowie wissens- und kompetenzorientiert. Zusätzlich zu den Prüfungen sind im dualen Studiengang „Soziale Arbeit Dual“ noch Praxisberichte zu den TPV anzufertigen. Pro Semester sind maximal sechs Prüfungsleistungen zu absolvieren.

Der Nachteilsausgleich für behinderte Studierende hinsichtlich zeitlicher und formaler Vorgaben im Studium sowie bei allen abschließenden oder studienbegleitenden Leistungsnachweisen ist in § 11 des allgemeinen Teils der Prüfungsordnung der Hochschule Bremen sichergestellt. Die Prüfungsordnung wurde einer Rechtsprüfung unterzogen.

Unter Bezugnahme der Monita (vor allem Kriterium 3.3) bewerten die Gutachterinnen und Gutachter das Kriterium als erfüllt.

3.3.6 Studiengangsbezogene Kooperationen

Die Initiative zur Einrichtung des dualen Bachelor-Studiengangs „Soziale Arbeit Dual“ ging maßgeblich von dem Kooperationspartner des Studiengangs, der Senatorin für Finanzen der Freien Hansestadt Bremen, aus. Alle im Studiengang immatrikulierten Studierenden sind angestellt bei der Senatorin für Finanzen der Freien Hansestadt Bremen. Darüber hinaus garantiert der Kooperationspartner des Studiengangs sowohl die Übernahme der Studienkosten als auch eine Absicherung des Lebensunterhalts der Studierenden. Es liegt ein Kooperationsvertrag im Entwurf vor, der die Aufgaben und Zuständigkeiten

zwischen der Senatorin für Finanzen der Freien Hansestadt Bremen und der Hochschule Bremen regelt.

Perspektivisch angedacht ist, den Studiengang auch für weitere Kooperationspartner zu öffnen. Dies wird von den Gutachtenden als notwendig erachtet, da eine Fokussierung auf Studierende aus dem kommunalen Bereich den Studiengang langfristig nicht sicherstellt. Darüber hinaus wird auch aus Praxissicht befürwortet, den Studiengang für weitere Kooperationspartner zu öffnen, da der Fachkräftemangel auch in diesen Bereichen enorm ist. Eine Öffnung des Studiengangs setzt jedoch voraus, dass mit den Kooperationspartnern die Rahmenbedingungen eindeutig geklärt sind. Dies umfasst die Erarbeitung eines Kooperationsvertrags, der für verschiedene Kooperationspartner Gültigkeit hat. Weitergehend ist ein Studienvertrag zu erarbeiten und vorzulegen, der die Regelungen zwischen Studierenden, Hochschule und Kooperationspartner umfasst.

Hinderlich wird gesehen, dass mit dem Studiengang hohe Kosten auf die Kooperationspartner zukommen. So sind pro Semester 2.500,- Euro sowie monatliche Kosten für die bei dem Kooperationspartner angestellten Studierenden zu entrichten. Studierende, die bei der Senatorin für Finanzen als „Sozialinspektor-Anwärterin/Sozialinspektor-Anwärter“ angestellt sind, bekommen monatliche „Anwärterbezüge“ in Höhe von 1.088,68 Euro. Fraglich ist hier, ob weitere Kooperationspartner (bspw. freie Träger wie Caritas oder Diakonie) diese Kosten tragen können.

Als wesentliche Herausforderung wird jedoch gesehen, dass mit dem hier vorliegenden Studiengangskonzept der Mehrwert des dualen Studiums für die Kooperationspartner nicht hinreichend deutlich wird. So stellt sich die Frage, warum nicht weiterhin Studierende aus dem regulären Bachelor-Studiengang „Soziale Arbeit“ bspw. über Praktika an die Einrichtungen gebunden werden und auch in den vorlesungsfreien Zeiten in den Einrichtungen tätig sind.

Aus Sicht der Gutachtenden zeigt sich hier wiederum die unter Kriterium 3.3 dargelegte Notwendigkeit, das duale Studiengangskonzept zu überarbeiten und eindeutig darzulegen. Die Gutachtenden weisen darauf hin, dass die Hochschule für die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes verantwortlich sein muss.

Nach Auffassung der Gutachtenden sind die Anforderungen des Kriteriums teilweise erfüllt. Die Kooperationsverträge mit bestehenden Kooperationspartnern sind genehmigt einzureichen. Es ist von Hochschuleseite ein Kooperationsvertrag zu erarbeiten, der allgemeine Gültigkeit für unterschiedliche Kooperationspartner umfasst. Es ist ein Studienvertrag zu erarbeiten, der die Regelungen zwischen Studierenden, Hochschule und Kooperationspartner umfasst.

3.3.7 Ausstattung

Für die Etablierung des dualen Bachelor-Studiengangs „Soziale Arbeit Dual“ sollen laut Dokumentation der Hochschule drei Vollzeitäquivalente Professuren neu berufen und langfristig sichergestellt werden. Im Studiengang sind dann 13 VZÄ Professor/innen sowie 0,5 VZÄ Lehrkraft für besondere Aufgaben und eine halbe Stelle eines/r wissenschaftlichen Mitarbeiters/in eingebunden. Der Gesamtbedarf an Lehre liegt bei Vollausslastung bei 147 SWS. Es wird eine hauptamtliche Lehre im Umfang von 132 SWS eingebracht, ein Einsatz von Lehrbeauftragten wird im Umfang von 15 SWS benötigt. Dies entspricht einem prozentualen Anteil an hauptamtlicher Lehre von etwa 89,8 % zu 10,2 % Lehre durch Lehrbeauftragte.

Von Seiten der Gutachtenden wird die angedachte Personalausstattung als positiv gewürdigt. Die Hochschule sollte die Anstrengungen zur Berufung der Professuren intensivieren, um so auch die Professuren für die Entwicklung des dualen Studienmodells (siehe Kriterium 3.3) nutzen zu können. Weitergehend ist es aus Gutachtendensicht auch möglich, die Professuren in die strategische Weiterentwicklung des Fachbereichs insgesamt einzubinden (bspw. zur Etablierung eines konsekutiven und/oder weiterbildenden Master-Studiengangs).

Die räumliche Situation an der Hochschule Bremen wird von allen Beteiligten als angespannt beschrieben. Vor dem Hintergrund eines weiteren Ausbaus der Studierendenzahlen sollten aus Sicht der Gutachtenden mittelfristig Alternativen angedacht werden, die die Situation am Fachbereich entspannen (bspw. Anmietung weiterer Räumlichkeiten für den Fachbereich).

Insgesamt kommen die Gutachtenden jedoch zu der Einschätzung, dass die adäquate Durchführung des Studiengangs vor allem nach Besetzung der drei neuen Professuren hinsichtlich der qualitativen und quantitativen personellen,

sächlichen und räumlichen Ausstattung gesichert ist. Auch Maßnahmen zur Personalentwicklung und -qualifizierung sind vorhanden.

Nach Auffassung der Gutachtenden sind die Anforderungen des Kriteriums erfüllt.

3.3.8 Transparenz und Dokumentation

Die relevanten Informationen zum Studiengang, zum Studienverlauf, zu den Prüfungsanforderungen, zu den Zugangsvoraussetzungen sowie zu den Nachteilsausgleichsregelungen für Studierende mit Behinderung sind in Ordnungen dokumentiert und werden nach Aussagen der Hochschule über deren Homepage zugänglich sein.

Die Gutachtenden weisen jedoch darauf hin, das Konzept für interessierte Studierende und Kooperationspartner eindeutig vom bestehenden Bachelor-Studiengang „Soziale Arbeit“ abzugrenzen, um so das Alleinstellungsmerkmal des Studiengangs deutlich zu machen.

Nach Auffassung der Gutachtenden sind die Anforderungen des Kriteriums erfüllt.

3.3.9 Qualitätssicherung und Weiterentwicklung

Für den Studiengang sollen die Möglichkeiten des Qualitätsmanagements der Hochschule Bremen genutzt werden. Die Hochschule hat eine Evaluationsordnung verabschiedet, in der Ziele und Merkmale, die Art und Weise der Evaluation, die Auswertung sowie Aspekte des Datenschutzes und die Zuständigkeiten geregelt sind.

Die Gutachtenden zeigten sich beeindruckt von der Einbindung der Studierenden in die Weiterentwicklung der Studiengänge am Fachbereich. So waren die Studierenden auch über die Einrichtung des zur Akkreditierung vorliegenden Studiengangs umfassend informiert. Deutlich wurde jedoch, dass die Studierenden ähnliche Fragestellungen hinsichtlich des dualen Konzeptes haben, wie sie unter Kriterium 3.3 dargelegt wurden.

Die Gutachtenden regen an, den Studiengang nach seiner Einrichtung vor allem hinsichtlich der Dualität zu evaluieren und dabei explizit beide Lernorte in die Qualitätssicherung mit aufzunehmen. Außerdem sollte ein besonderes Augenmerk auf die Arbeitsbelastung der Studierenden gelegt werden, um so

ggf. Überforderungen durch die Verknüpfung der beiden Lernorte vorbeugen zu können. Dazu wäre ggf. die Etablierung eines für den Studiengang gesonderten Qualitätsmanagementkonzept anzudenken, das die Besonderheiten eines dualen Studiengangs umfassend berücksichtigt.

Zusammenfassend ist aus Sicht der Gutachtenden sichergestellt, dass auch für den neu einzurichtenden Studiengang Ergebnisse des hochschulinternen Qualitätsmanagements bei der Weiterentwicklung des Studienganges berücksichtigt werden.

Nach Auffassung der Gutachtenden sind die Anforderungen des Kriteriums erfüllt.

3.3.10 Studiengänge mit besonderem Profilanspruch

Der Bachelor-Studiengang „Soziale Arbeit Dual“ wird als dualer Bachelor-Studiengang mit einer Regelstudienzeit von sieben Semestern in Vollzeit angeboten. Neben dem Lernort „Hochschule“, an dem die theoretischen Module angeboten werden, verbringen die Studierenden Praxiszeiten vorwiegend während der vorlesungsfreien Zeiten bei einem Kooperationspartner (2. Lernort). Aus Sicht der Gutachtenden ist eine bewusste inhaltliche, zeitliche und organisatorische Integration beider Lernorte, die darauf abzielt, über die Verbindung der theoretischen mit der praktischen Ausbildung ein spezifisches Qualifikationsprofil der Studierenden zu erreichen, noch nicht erkennbar. So werden, wie unter Kriterium 3.3 erläutert, die theoretischen Inhalte mit den Studierenden des regulären Studiengangs gemeinsam absolviert, eine spezifische Berücksichtigung der dual Studierenden erfolgt dabei jedoch nicht. Darüber hinaus fehlt bislang ein Ausbildungsplan, der einerseits die Anforderungen der staatlichen Anerkennung gemäß der Anerkennungsordnung des Landes Bremen und andererseits die spezifischen Kompetenzen, die bei den Kooperationspartnern erworben werden sollen, berücksichtigt.

Die Gutachtenden sehen es entsprechend als notwendig an, vor der Akkreditierung des Studiengangs die Dualität des Studiengangs in einem schlüssigen Konzept darzulegen, das den Anspruch an einen generalistischen Bachelor-Studiengang „Soziale Arbeit“ ebenso umfasst wie die Integration der beiden Lernorte.

Nach Auffassung der Gutachtenden sind die Anforderungen des Kriteriums nicht erfüllt. Vor der Akkreditierung des Studiengangs ist die Dualität des Stu-

diengangs in einem schlüssigen Konzept darzulegen, das den Anspruch an einen generalistischen Bachelor-Studiengang „Soziale Arbeit“ ebenso umfasst wie die Integration der Lernorte Hochschule und Praxis. Es ist ein Ausbildungsplan einzureichen, der einerseits die Anforderungen der staatlichen Anerkennung gemäß der Anerkennungsordnung des Landes Bremen und andererseits die spezifischen Kompetenzen, die bei den Kooperationspartnern erworben werden sollen, berücksichtigt.

3.3.11 Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit

Zur Förderung der Geschlechtergerechtigkeit sowie zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen (bspw. Erziehende, ausländische Studierende, Personen mit Migrationshintergrund, Personen aus bildungsfernen Schichten) hat die Hochschule Bremen das „Aktionsprogramm zur Gleichstellung der Frauen im wissenschaftlichen Bereich an der Hochschule Bremen“ etabliert. Darüber hinaus wurde ein Konzept zur „Sicherung der chancengleichen Teilhabe für Studierende mit Behinderung und/oder chronischer Krankheit an der Hochschule Bremen“ erarbeitet. Die Vorgaben werden auch für den zur Akkreditierung vorliegenden Studiengang umgesetzt.

Nach Auffassung der Gutachtenden sind die Anforderungen des Kriteriums erfüllt.

3.4 Zusammenfassende Bewertung

Die Begutachtung des dualen Bachelor-Studiengangs „Soziale Arbeit Dual“ fand in einer offenen Atmosphäre an der Hochschule Bremen statt. Dabei wurde das hohe Engagement der Fakultätsmitglieder für ihre Fakultät deutlich. Es bedarf aus Sicht der Gutachtenden dieses hohen Engagements der Hochschulleitung, der Lehrenden sowie der Studierenden, um das neue Studiengangsformat „duals Studium“ für einen Bachelor-Studiengang „Soziale Arbeit“ umsetzen zu können. Die Gutachtenden erachten die Entwicklung des neuen Studiengangs als gute und sinnvolle Möglichkeit, auf den schon existierenden und sich zukünftig verstärkenden Fachkräftebedarf im Land Bremen zu reagieren. Entsprechend sollten die Bemühungen zur Etablierung des Studiengangs auch fortgesetzt werden. Ebenfalls außergewöhnlich positiv haben die Gutachtenden die Einbindung der Studierenden in die Gremien des Fachbereichs erlebt.

Gleichwohl gehen mit dem vorgelegten Studiengangskonzept Schwierigkeiten einher, die vor einer Akkreditierung behoben werden sollten:

Aus Sicht der Gutachtenden ist vor der Akkreditierung des Studiengangs die inhaltliche Abstimmung der Theorie- und Praxisphasen in einem von der Hochschule verantworteten, in sich geschlossenen Studiengangskonzept darzulegen, aus der die Gestaltung der Integration der beiden Lernorte (Hochschule und Praxis) hervorgeht.

Zusammenfassend kommen die Gutachtenden zu dem Ergebnis, der Akkreditierungskommission der AHPGS die Akkreditierung des dualen Bachelor-Studiengangs „Soziale Arbeit Dual“ zu empfehlen, sofern zur Akkreditierung ein entsprechendes Konzept vorliegt.

Zur Erfüllung der „Kriterien für die Akkreditierung von Studiengängen“ gemäß den „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (Beschluss des Akkreditierungsrates vom 08.12.2009 i.d.F. vom 20.02.2013; Drs. AR 20/2013) empfehlen die Gutachtenden der Akkreditierungskommission der AHPGS, folgende Auflagen auszusprechen:

- Die relevanten Unterlagen (Modulhandbuch, Studienverlaufsplan, Prüfungsordnung, Diploma Supplement) sind bezogen auf ein eigenständiges Studiengangskonzept zu überarbeiten und einzureichen.
- Es ist darzulegen, dass die staatliche Anerkennung als Sozialarbeiter/-innen bzw. Sozialpädagoge/-innen gemäß der Anerkennungsordnung des Landes Bremen erfolgt.
- Der genehmigte Kooperationsvertrag mit der Senatorin für Finanzen des Landes Bremen ist unterzeichnet nachzureichen.
- Es ist ein Studienvertrag nachzureichen, der die Regelungen zwischen Studierenden, Hochschule und Kooperationspartner umfasst.
- Es ist ein Ausbildungsplan nachzureichen, der deutlich macht, welche Teile des Studiums in den theoretischen Phasen an der Hochschule und welche Teile des Studiums bei den Praxispartnern absolviert werden.

Nach Ansicht der Gutachtenden sind die aufgezeigten Mängel (Auflagen) voraussichtlich innerhalb von neun Monaten behebbar.

Zur weiteren Entwicklung und Verbesserung des Studiengangskonzepts sowie der Studienbedingungen empfehlen die Gutachtenden Folgendes:

- Zur Sicherstellung der Nachhaltigkeit des Studiengangs sollten dringend weitere Kooperationspartner gewonnen werden.
- Die Besetzung der für den Studiengang vorgesehenen Professuren sollte möglichst vor Studienbeginn erfolgen.
- Bei der Evaluation des Studiengangs ist darauf zu achten, auch den zweiten Lernort Praxis umfassend zu berücksichtigen.
- Es sollte ein Konzept erarbeitet werden, wie die Studierenden in den Praxisphasen von Seiten der Hochschule begleitet werden.
- Die Einrichtung des dualen Bachelor-Studiengangs sollte in die Gesamtstrategie des Fachbereiches eingebettet und in Bezug zur Einrichtung eines Master-Studiengangs gesetzt werden.
- Die Aufnahmekapazität sollte vor Studienbeginn geklärt werden.
- Mittelfristig sollten Maßnahmen zur Entspannung der räumlichen Situation angegangen werden.
- Sofern ein Beirat zum Studiengang eingerichtet wird, sollte eine Geschäftsordnung für diesen erarbeitet werden.

4 Beschluss der Akkreditierungskommission

Beschlussfassung der Akkreditierungskommission vom 21.07.2016

Beschlussfassung vom 21.07.2016 auf Grundlage der Antragsunterlagen und des Bewertungsberichts, inklusive Gutachten der Vor-Ort-Begutachtung, die am 22.03.2016 stattfand.

Berücksichtigt wurde ferner die folgende nachgereichte Unterlage vom 23.05.2016:

- Darlegung des Studiengangskonzepts des Bachelor-Studiengangs „Soziale Arbeit Dual“.

Die Akkreditierungskommission der AHPGS diskutiert die Verfahrensunterlagen, das Votum der Gutachtenden sowie die nachgereichte Unterlage.

Die Darlegung des Studiengangskonzepts basiert auf der Aussage der Gutachtenden, dass vor der Akkreditierung des Studiengangs die inhaltliche Abstimmung der Theorie- und Praxisphasen in einem von der Hochschule verantworteten, in sich geschlossenen Studiengangskonzept darzulegen ist, aus der die Gestaltung der Integration der beiden Lernorte (Hochschule und Praxis) hervorgeht.

Das eingereichte Studiengangskonzept wurde den Gutachtenden am 31.05.2016 zur Rückmeldung zugestellt. Die Gutachtenden bestätigten, dass die Anforderungen an einen dualen Studiengang mit dem vorgelegten Konzept gegeben sind. Die inhaltliche, zeitliche und organisatorische Integration der beiden Lernorte wird deutlich. Diese zielt darauf ab, über die Verbindung der theoretischen mit der praktischen Ausbildung ein spezifisches Qualifikationsprofil der Studierenden zu erreichen. Ferner wird die inhaltliche Abstimmung der Theorie- und Praxisphasen ersichtlich. Die Gestaltung der Praxisphasen und deren Kreditierung sind transparent. Bislang besteht eine Kooperation mit der Freien Hansestadt Bremen, vertreten durch die Senatorin für Finanzen.

Das Verhältnis zwischen Studierenden, Hochschule und Kooperationspartner hält die Akkreditierungskommission für hinreichend geklärt und transparent. Eine Auflage in Bezug auf einen Studienvertrag wird demnach nicht ausgesprochen.

Die Akkreditierungskommission fasst folgenden Beschluss:

Akkreditiert wird der duale, in Vollzeit angebotene Bachelor-Studiengang „Soziale Arbeit Dual“, der mit dem Hochschulgrad „Bachelor of Arts“ (B.A.) abgeschlossen wird. Der erstmals zum Wintersemester 2016/2017 angebotene Studiengang umfasst 210 Credit Points (CP) nach dem ECTS (European Credit Transfer System) und sieht eine Regelstudienzeit von sieben Semestern vor.

Die erstmalige Akkreditierung erfolgt für die Dauer von fünf Jahren und endet gemäß Ziff. 3.2.4 am 30.09.2021.

Für den Bachelor-Studiengang werden folgende Auflagen ausgesprochen:

1. Die Genehmigung zur Verleihung der staatlichen Anerkennung der Absolvierenden als staatlich anerkannte/r Sozialarbeiter/in bzw. Sozialpädagogin/Sozialpädagoge ist einzureichen. (Kriterium 2.1)
2. Die relevanten Unterlagen (Modulhandbuch, Studienverlaufsplan, Prüfungsordnung, Diploma Supplement) sind bezogen auf das eingereichte Studiengangskonzept zu überarbeiten und die Prüfungsordnung genehmigt einzureichen. (Kriterium 2.3)
3. Der unterzeichnete Kooperationsvertrag mit der Freien Hansestadt Bremen, vertreten durch die Senatorin für Finanzen, ist vorzulegen. (Kriterium 2.3)
4. Es ist ein Studienverlaufsplan nachzureichen, der deutlich macht, welche Teile des Studiums in den theoretischen Phasen an der Hochschule und welche Teile des Studiums bei den Praxispartnern absolviert werden. (Kriterium 2.3)

Rechtsgrundlage der Auflagenerteilung sind die „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (Drs. AR 20/2013 i.d.F. vom 20.02.2013).

Die Umsetzung der Auflagen muss gemäß Ziff. 3.1.2 bis zum 21.04.2017 erfolgt und entsprechend nachgewiesen sein.

Gemäß Ziff. 3.5.2 der „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (Drs. AR 20/2013 i.d.F. vom 20.02.2013) wird die Hochschule darauf hingewiesen, dass der mangelnde Nachweis der Auflagenbefreiung zum Widerruf der Akkreditierung führen kann.

Die Akkreditierungskommission unterstützt darüber hinaus die im Gutachten formulierten Empfehlungen.